



## Nr. 13 / 10. Juni 2016

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München 183

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung 190

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung 193

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 193

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016 194

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für das GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 195

#### Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein 196

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;  
Verbandsversammlung am 23. Juni 2016 197

### Kommunalverwaltung

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München**

**Vom 11. Mai 2016**

Der Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching.

(3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2  
Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das Gymnasium zu tragen, soweit dies nicht vom Staat zu übernehmen ist.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen des Zweckverbandes zu steuerlich begünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

#### § 4 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Garching b. München, Ismaning, Unterföhring nachfolgend Verbandsgemeinden genannt und der Landkreis München.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

#### § 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder

(1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 6 Austritt

(1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

(3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres

Gymnasium im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält die ausscheidende Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt. Die Rückzahlung wird von den übrigen Verbandsgemeinden – ohne Beteiligung des Landkreises München – nach dem Verhältnis der Kinder erbracht, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

#### B. Organisation

##### § 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss.

##### § 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

##### § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 36 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 10

##### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen. Solange der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter noch nicht gewählt sind, handelt die Aufsichtsbehörde. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwiesbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist nach Errichtung des Gymnasiums der Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören .

#### § 11

##### Leitung der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreter führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde .

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

#### § 12

##### Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat der Gemeinde hat eine Stimme. Der Landkreis München hat vier Stimmen, von denen zwei durch den Landrat und je eine durch die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München abgegeben werden. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

## § 13

## Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheit des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- d) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- e) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;
- j) Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
- k) Beschluss über die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung und eine evtl. spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;
- l) Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;
- m) Erteilung von Aufträgen über mehr als 250.000 €;
- n) Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse der in Abs. 1 Buchst. b, d, f, h und k genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in den oben in Abs. 1 Buchst. i genannten Fällen selbstständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Verbandsvorsitzende hat in diesem Falle der nächsten Verbandsversammlung zu berichten.

## § 13a

## Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 500.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Garching und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinden und die Stadt Garching jeweils eine Stimme, der Vertreter des Landkreises München zwei Stimmen.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

## § 14

## Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Verbandsgemeinde sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf



der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 15

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

#### § 16

##### Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### § 17

##### Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

### C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 18

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

#### § 19

##### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Garching bringt als Vorschussleistung das Grundstück Fl.Nr. 1019 mit 12.657 qm ein und verpflichtet sich, dieses Grundstück dem Zweckverband grundbuchamtlich zu übertragen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

(3.1) Der Landkreis München trägt:

a) 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

(3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a) erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagzahlungen sind in der Höhe nach, entsprechend dem in Ziffer 3.2 a) festgelegten Verteilerschlüssel, mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2 c) Satz 3.

e) Die Vorschuss- und Abrechnungsleistungen der Verbandsgemeinden müssen in bar erbracht werden. Für Zwischenabrechnungen gilt die Schülerzahl zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres.

(3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

## § 20

### Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen

nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

## § 21

### Rechnungsjahr – Überörtliches Prüfungsorgan

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

## § 22

### Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

## § 23

### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden. Vor der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 24

##### Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Garching wahrgenommen.

(2) Die Gemeindeverwaltung Garching übernimmt neben der in Abs. 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie, falls ein gesonderter Geschäftsleiter nicht bestellt ist, die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

#### D. Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 26

##### Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageungsschlüssel (§ 19 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

#### § 27

##### Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 28

##### Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 29

##### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (OBABI S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2011 (OBABI S. 103) außer Kraft.

Garching, 11. Mai 2016

Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching  
b. München

Dr. Dietmar Gruchmann

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 23. Mai 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung****Vom 2. Mai 2016**

Der Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

## I. Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.

## § 2

## Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

## § 3

## Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

## § 4

## Aufgaben / Zweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu betreiben und zu erhalten sowie die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Mit dieser Aufgabe ist derzeit die Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus beliehen. Während der Beleihung beschränkt sich die Aufgabe auf Personalgestellung, Vermögensverwaltung und die Einhaltung des Vertrages zur Übertragung von Pflichten nach § 3 Abs.2 TierNebG.

(2) Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Anlage unter Nutzung des Hochdruckhydrolyse-Biogasverfahrens zur Strom- und Gaserzeugung einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Rohstoffe und des Vertriebs der hergestellten Produkte kann von einer bestehenden oder neu zu gründenden GmbH im Auftrag des Zweckverbandes durchgeführt werden.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist im Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Stadt Waldkraiburg, Gemeindeteil Sankt Erasmus, errichtet worden und steht im Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus.

(4) Der Zweckverband kann für die Benützung der Tierkörperbeseitigungsanstalt und für die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Benützungsentgelte für die o. a. Tierkörperbeseitigungsanstalt werden derzeit privatrechtlich durch den beliebten Unternehmer erhoben.

(5) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in Abs.1 festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## II. Verfassung und Verwaltung

## § 5

## Verbandsorgane und deren Entschädigung

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) je Sitzung. Die Entschädigung wird im Rahmen einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt.

## § 6

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

Die Verbandsversammlung soll zu den Beratungen den nach § 9 Abs. 2 der Satzung bestellten Geschäftsleiter zuziehen.

Die vorgenannte Person hat kein Stimmrecht.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten



a) an Wahlen,

b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet. Für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten des Zweckverbandes ist die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

Dem Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter werden nach Art. 39 Abs. 2 KommZG die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden einschließlich der Erwerb von Wertpapieren unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG (nur Verbandsversammlung vorbehalten) zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsräte dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen (außerordentliche Verbandsversammlung).

(3) Die Einberufung ergeht schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung; sie muss spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung den Verbandsräten zugegangen sein.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 8

##### Verbandsvorsitzender und seine Aufgabe

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Altötting. Weitere Stellvertreter sind zu wählen.

(3) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwaltet und gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

Soweit dem Geschäftsleiter Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt (Art. 39 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

#### § 9

##### Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einen Bediensteten des Landratsamtes zum Geschäftsleiter bzw. Stellvertreter bestellen.

(3) Dem Geschäftsleiter und dem Stellvertreter kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

#### § 10

##### Tierkörperbeseitigungsanstalt

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Sankt Erasmus ist Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 11

##### Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Landkreise Anwendung.

#### § 12

##### Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder haben durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen nicht ausreichen.

(2) Maßstab für die Umlagenberechnung ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sind jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Voraus an den Zweckverband zu entrichten.

§ 13  
Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Mühldorf a. Inn geführt.

(2) Der Kreiskassenverwalter ist den Organen des Zweckverbandes für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Dem Kreiskämmerer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14  
Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist in jährlichem Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15  
Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsräte. Sie können beim Verbandsvorsitzenden durch mindestens zwei Verbandsräte beantragt werden.

§ 16  
Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Sie muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17  
Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab (§ 12) abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 18  
Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 19  
Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 20  
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder wird die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 21  
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Juli 2011 (OBABI S.169) außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 2. Mai 2016  
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber  
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 10. Mai 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## ZWECKVERBAND MÜHLDFORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

§ 5  
Inkrafttreten**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Mühl-  
dorf für Tierkörperbeseitigung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

**Vom 2. Mai 2016**

Mühdorf a. Inn, 2. Mai 2016

Zweckverband Mühdorf für Tierkörperbeseitigung

Der Zweckverband Mühdorf für Tierkörperbeseitigung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Georg Huber  
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender§ 1  
Entschädigungsberechtigte

## ZWECKVERBAND MÜHLDFORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

I.

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühdorf für Tierkörperbeseitigung hat am 2. Mai 2016 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 2  
Auslagenersatz**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühdorf für  
Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

§ 3  
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld.

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	498.000 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	886.200 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	231.000 €
Finanzaufwendungen von	6.000 €
einem Saldo von	-163.200 €

2. Der Verbandsvorsitzende und sein ständiger Vertreter erhalten eine Entschädigung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Höhe von 75 € je Sitzung.

und im Finanzplan mit

3. Die Verbandsräte und ihre Vertreter erhalten eine Entschädigung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in Höhe von 60 € je Sitzung.

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	721.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	874.000 €
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-152.500 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.150.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	601.000 €
einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	549.000 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	0 €

§ 4  
Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden jeweils nach einer Verbandsversammlung ausgezahlt.

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.92, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 2. Mai 2016

Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016

## I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.220.600 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.000 €

## ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.087.400 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2014 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.



II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 29. April 2016  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Wolfgang Berthaler  
Landrat, Verbandsvorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR  
ABFALLWIRTSCHAFT  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-  
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

#### **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2016 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2015 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 303.537,04 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000,00 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2014 in Höhe von 8.089.992,76 € addiert.

Somit ergibt sich per 31. Dezember 2015 ein Bilanzgewinn von 8.478.529,80 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 sind während der Zeit vom 30. Juni 2016 bis 8. Juli 2016 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 1. Juni 2016  
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König      Georg Hennig-Cardinal von Widdern  
Vorstand                      Vorstand

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein

Vom 11. Mai 2016 44-5302-1982-1/16-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein vom 12. August 1998 (OBABI S. 201), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Traunstein vom 10. November 2003 (OBABI S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Die Schule an der Traun, Sonderpädagogisches Förderzentrum Traunstein umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen für Kinder mit Sprachbehinderungen, Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen;
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2;
3. Mobile sonderpädagogische Hilfen für behinderte Kinder in den Grund- und Mittelschulen (Mobile Sprachbehindertenhilfe);
4. Mobile sonderpädagogische Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in den Kindergärten;
5. Hausunterricht, soweit Bedarf;
6. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 für sonderschulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grund- und Hauptschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grund- und Mittelschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf haben;

7. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für sonderschulpflichtige Kinder und Jugendliche, mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfänglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung zu unterrichten sind;

8. Mobile sonderpädagogische Hilfen für behinderte Kinder in den Grund- und Mittelschulen (Mobile Erziehungshilfe);

9. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes und Klassen für Kranke, soweit Bedarf;

10. Hausunterricht, soweit Bedarf;“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Der Sprengel der Schule an der Traun, Sonderpädagogisches Förderzentrum Traunstein, umfasst folgendes Gebiet:

Das Gebiet des Landkreises Traunstein ohne die Städte Tittmoning, Traunreut und Trostberg und ohne die Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Schnaitsee, Seon-Seebruck und Tacherting.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Schule an der Traun, Sonderpädagogisches Förderzentrum Traunstein“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Traunstein.“

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 11. Mai 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

#### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23. Juni 2016, 8:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

#### TOP 1

Sachstandsmitteilung über das in Auftrag gegebene Kiesabbaugutachten für die Stadt Ingolstadt, den nördlichen Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Referenten:

Herr Dr. Gnädinger, PSU

Herr Prof. Schaller, UmweltConsult GmbH

#### TOP 2

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

#### Top 3

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Ingolstadt, 1. Juni 2016

Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender